

GESCHÄFTSORDNUNG

des Begleitausschusses

zur Begleitung der Durchführung des
ESF Plus-Programms der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umsetzung
des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2021-2027.

Präambel

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1060 des Rates vom 30.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und den Asyl- und Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit und für finanzielle Hilfe im Bereich der Grenzverwaltung und Visumpolitik sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

gibt sich der Begleitausschuss diese Geschäftsordnung nach Artikel 38 Absatz 2 VO (EU) 2021/1060.

Artikel 1

Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss trägt den Namen „ESF-Begleitausschuss Hamburg“, nachstehend Begleitausschuss genannt.
- (2) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in Hamburg.

- (3) Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das im Rahmen des ESF Plus-Programms förderfähige, gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Artikel 2

Aufgaben des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss untersucht die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) bei jeglicher Planung und Umsetzung der ESF Plus Förderung und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der GRC. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Grundrechteverstoß und den Abhilfemaßnahmen.
- (2) Der Begleitausschuss untersucht die Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bei jeglicher Planung und Umsetzung der ESF Plus Förderung und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der UN-BRK. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten UN-BRK-Verstoß und den Abhilfemaßnahmen.
- (3) Der Begleitausschuss untersucht nach Artikel 40 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060:
- (a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
 - (b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - (c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;

- (d) die in Artikel 58 Absatz 3 der VO (EU) 2021/1060 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1;
 - (e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierung, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffenen Folgemaßnahmen;
 - (f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 - (g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
 - (h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
 - (i) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte, falls zutreffend;
 - (j) Informationen bezüglich der Umsetzung des Beitrags des Programms zu dem Programm „InvestEU“ nach Artikel 14 VO (EU) 2021/1060 oder der im Einklang mit Artikel 26 VO (EU) 2021/1060 übertragenen Mittel, falls zutreffend.
- (4) Der Begleitausschuss genehmigt nach Artikel 40 Absatz 2 VO (EU) 2021/1060:
- (a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben unter Berücksichtigung der Grundrechtecharte (GRC), einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben (b), (c) und (d) VO (EU) 2021/1060;
Auf Anforderung der Kommission werden die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sowie etwaige diesbezügliche Änderungen mindestens 15 Arbeitstage vor ihrer Übermittlung an den Begleitausschuss der Kommission vorgelegt. Über die geplante Tagesordnung ist die Kommission deshalb rechtzeitig zu informieren.
 - (b) den jährlichen Leistungsbericht sowie den abschließenden Leistungsbericht für das ESF Plus Programm;
 - (c) den Evaluierungsplan und jede Änderung dieses Plans;

- (d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung, einschließlich Mittelübertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26 VO (EU) 2021/1060, mit Ausnahme des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds.
- (5) Der Begleitausschuss kann der Verwaltungsbehörde Empfehlungen aussprechen, unter anderem in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten.

Artikel 3

Zusammensetzung Vorsitz

- (1) Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus den Partner:innen im Sinne des Artikels 8 VO (EU) 2021/1060. Dies sind die Mitglieder des ESF-Behördenausschusses, Wirtschafts- und Sozialpartner:innen sowie Nichtregierungsorganisationen. Diese streben an, sich bei der Auswahl der von ihnen zu benennenden Ausschussmitglieder und deren Vertreter:innen und Stellvertreter:innen von Gesichtspunkten einer besonderen fachlichen Qualifikation oder einer besonderen Kenntnis der Probleme vor Ort leiten zu lassen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind mit je einer Stimme:
- Senatskanzlei
 - Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 - Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
 - Behörde für Schule und Berufsbildung
 - Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (Amt für Wissenschaft und Forschung / Amt für Bezirksverwaltung)
 - Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (Amt für Gleichstellung und gesellschaftlichen Zusammenhalt)
 - Behörde für Kultur und Medien
 - Behörde für Inneres und Sport (Landessportamt)
 - Federführendes Bezirksamt, stellvertretend für die Bezirksämter

- Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration als ESF-Verwaltungsbehörde
- Behörde für Wirtschaft und Innovation
- Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
- Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
- Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- Agentur für Arbeit Hamburg
- Jobcenter – team.arbeit.hamburg.
- Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg (DGB)
- Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.
- Handelskammer Hamburg
- Handwerkskammer Hamburg
- Landesfrauenrat Hamburg e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e. V.
- Stiftung Zukunftsrat Hamburg e. V.
- Weiterbildung Hamburg e. V.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales

(3) Beratendes Mitglied nach Artikel 39 Absatz 2 VO 2021/1060 ist die EU-Kommission. Darüber hinaus ist auch die Behörde für Wirtschaft und Innovation als EFRE-Verwaltungsbehörde Hamburg ein beratendes Mitglied.

(4) Bei Bedarf können Nicht-Mitglieder einschließlich der Europäische Investitionsbank in beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teilnehmen.

(5) Alle Partner:innen im Begleitausschuss müssen namentlich eine Vertretung und Stellvertretung benennen. Für die ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern ist Sorge zu tragen. Vertretungen und Stellvertretungen werden nachstehend als Mitglieder bezeichnet.

- (6) Vorsitz und Geschäftsführung des Begleitausschusses liegen bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration als ESF-Verwaltungsbehörde. Dies schließt auch die Stellvertretung mit ein.
- (7) Die Mitglieder beschließen die Geschäftsordnung.
- (8) Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird gemäß Artikel 39 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 [auf der Webseite zum ESF in Hamburg www.esf-hamburg.de](http://www.esf-hamburg.de) veröffentlicht.

Artikel 4

Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses / Geschäftsstelle

- (1) Die Verwaltungsbehörde unterstützt gemäß Artikel 75 VO (EU) 2021/1060 die Arbeit des Begleitausschusses und
 - (a) stellt dem Begleitausschuss rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt;
 - (b) gewährleistet das Follow-up der Beschlüsse und Empfehlungen des Begleitausschusses.
- (2) Der Begleitausschuss wird darüber hinaus von einer Geschäftsstelle unterstützt, die für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch die Verwaltungsbehörde in der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration gestellt. Sitz der Geschäftsstelle ist Hamburg.

Artikel 5

Arbeitsweise

- (1) Einberufung
 - a) Turnus

Der Begleitausschuss wird nach Bedarf einberufen. Er muss in Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 VO (EU) 2021/1060 mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

b) Vorschlagsrecht

Der Begleitausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens sieben Mitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird.

c) Vorbereitung

Sitzungen werden von dem Vorsitz einberufen. Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der Vorsitz bei Übermittlung der Tagesordnung die Hinzuziehung von Sachverständigen vorschlagen. Der Ausschuss kann insbesondere bei allen Grundsatzfragen Sachkundige von Behörden und Einrichtungen auf regionaler, nationaler und sonstiger Ebene hinzuziehen.

d) Terminänderung

Der Vorsitz kann eine einberufene Sitzung aus wichtigen Gründen aufheben oder verlegen.

e) Fristen

Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen sollen den Vertreter:innen und deren Stellvertreter:innen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn übersandt werden.

In dringenden Fällen kann der Vorsitz die Frist abkürzen und mündlich, auch fernmündlich Sitzungen, einberufen.

Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme von nicht-ständigen Mitgliedern, Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung sollen dem Vorsitz mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.

(2) Sitzungen

a) Teilnahme

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder und die Geschäftsstelle.

b) Vertraulichkeit

Die Beratungen des Begleitausschusses einschließlich des vorgesehenen Informationsaustauschs und des Meinungsbildungsprozesses haben vertraulichen Charakter.

c) Informationsveranstaltung

Der Begleitausschuss kann öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

(3) Niederschriften

a) Versendung

Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften gefertigt; sie sollen innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet werden. Die Mitglieder des Begleitausschusses können der Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen Anmerkungen zu den Ergebnisniederschriften mitteilen.

b) Vertraulichkeit

Die Ergebnisniederschriften und sonstige im Begleitausschuss behandelte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(4) Unbeschadet des Artikels 69 Absatz 5 werden nach Artikel 38 Absatz 4 VO (EU) 2021/1060 die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie die Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss zugeleitet werden, [auf der Webseite zum ESF in Hamburg www.esf-hamburg.de](http://www.esf-hamburg.de) veröffentlicht.

(5) Der Begleitausschuss kann für Sachthemen zusätzlich Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und deren Aufgaben und Zusammensetzung festlegen. Den Vorsitz nimmt ein:e Vertreter:in der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration wahr. Diese Geschäftsordnung findet auf die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen entsprechende Anwendung, soweit der Begleitausschuss nichts anderes beschließt.

Artikel 6

Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Begleitausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

In den Sitzungen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

Die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung kann aus wichtigem Grund vertagt werden. Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Finanzwirksame Beschlüsse dürfen nur mit Zustimmung der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (ESF-Verwaltungsbehörde) gefasst werden.

- (2) Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitz zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift über die Beschlussfassung sind Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Begleitausschusses anzugeben.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern in den Fristen des Artikels 5 Absatz 3 lit. a dieser Geschäftsordnung in Abschrift zuzuleiten. Die Niederschriften über die Beschlussfassung sind vertraulich zu behandeln.

- (3) Außerhalb von Sitzungen sind bei dringlichen Einzelfragen Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgaben zulässig, wenn eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwingend erforderlich ist. Ein Schweigen zum Beschlussvorschlag gilt als Zustimmung. Zur Vorbereitung legt der Vorsitz in einem Rundschreiben an die Mitglieder den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen schriftlich dar. Nach Abschluss einer schriftlichen Beschlussfassung informiert der Vorsitz die Mitglieder über das Ergebnis durch eine Niederschrift.

Artikel 7

Interessenkonflikte

- (1) Ein Mitglied des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses oder eines Unterausschusses nicht beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
- ihm selbst,
 - eine:r Angehörigen,

- de:r von ihm vertretenen Partner:in, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person
- einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreter:in zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

Artikel 8

Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung können nur im Einvernehmen mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Die Abstimmung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn innerhalb einer Woche nach Versendung kein Mitglied widerspricht.

Artikel 9

Aufgaben des Begleitausschusses in Hinblick auf die ESF-Förderperiode 2014-2020

- (1) Der Begleitausschuss prüft und billigt die noch ausstehenden jährlichen Durchführungsberichte sowie den abschließenden Durchführungsberichte nach Artikel 50 VO (EU) 1303/2013.

- (2) Stimmberechtigt in Bezug auf die Absatz 1 genannten Aufgaben sind die Mitglieder, die im ESF-Begleitausschuss der Förderperiode 2014-2020 vertreten waren.

Artikel 10

Inkrafttreten, Auflösung des Begleitausschusses

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Begleitausschuss in Kraft.

Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder.

- (2) Die Arbeit des Begleitausschusses endet nach Prüfung und Billigung des abschließenden Durchführungsberichts durch den Begleitausschuss.

Hamburg, 12. September 2022